

Home>Ihre Rechte>Opfer von Straftaten>Opferentschädigung>Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land
Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land

Österreich

Welche Behörde kann mich dabei unterstützen, einen Antrag in ein anderes EU-Land zu übermitteln?

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) – Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5

A-1010 Wien

Tel.: 0043 158831

Fax: 0043(0)1599882266

E-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.at

Welche Rolle spielen die Anlaufstellen?

Die Aufgaben der Unterstützungsbehörde sind in der Richtlinie 2004/80/EG des Rates genau festgelegt. Sie ergeben sich auch aus § 9a Verbrechenopfergesetz.

Werden die beigelegten Unterlagen von dieser Behörde übersetzt, wenn dies erforderlich ist? Wenn ja, wer trägt die Kosten?

Auf Art. 11 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates wird verwiesen – es fallen keine Kosten für das Opfer an.

Fallen Verwaltungs- oder andere Gebühren an, wenn der Antrag ins Ausland übermittelt wird?

Das Opfer hat keine Kosten zu tragen.

Letzte Aktualisierung: 13/09/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.